

Anmerkung der KZBV:

*Gemäß BEMA-Rundschreiben Nr. 560 vom 22.12.2003 ist das Ziel der Nr. 01k, Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädisch-therapeutischer Maßnahmen festzustellen.*

*Eine BEMA-Leistung ist nur abrechenbar, wenn ihr Leistungsinhalt erbracht wird und die Abrechnungsfristen beachtet werden.*

*Die Nr. 01k bezweckt als Sinn der kieferorthopädischen Untersuchung die „Klärung von Indikation und Zeitpunkt kieferorthopädischer / therapeutischer Maßnahmen“.*

*Für den Zeitraum nach Vorliegen der Kostenübernahmeerklärung der Krankenkasse ist keine Nr. 01k abrechenbar, soweit der Leistungsinhalt nicht erbracht wird.*

*Die Abrechnung der Nr. 01k kann deshalb nicht entsprechend der Nr. 01 halbjährlich erfolgen, sondern nur dann, wenn das kieferorthopädische Behandlungsziel neu bestimmt werden muss. Dies ist u.a. bei einer Therapieänderung und einer Verlängerungsbehandlung der Fall.*